

## **In der Senatssitzung am 30. Juli 2024 beschlossene Fassung**

Die Senatorin für Arbeit, Soziales, Jugend und Integration

23.07.2024

### **Vorlage für die Sitzung des Senats am 30.07.2024**

#### **ESF-Bundesförderprogramm „Bildung, Wirtschaft, Arbeit im Quartier“ (BIWAQ V): Schaffung haushaltstechnischer Voraussetzungen**

##### **A. Problem**

Mit Bescheid vom 22.12.2023 hat die Senatorin für Arbeit, Soziales, Jugend und Integration (SASJI) einen Zuschlag für eine Projektförderung im Rahmen des ESF Plus Bundesförderprogramms „Bildung, Wirtschaft, Arbeit im Quartier“ (BIWAQ V) erhalten.

Ziel dieses Bundesprogramms ist es, Städte und Kommunen bei der Verbesserung des gesellschaftlichen Zusammenhalts und der sozialen Teilhabe von Bewohner:innen in benachteiligten Quartieren zu unterstützen. Hierfür werden quartiersbezogene lokale Bildungs-, Wirtschafts- und Arbeitsmarktprojekte mit städtebaulichen Maßnahmen verknüpft. Zuständig für das Programm ist das Bundesministerium für Wohnen, Stadtentwicklung und Bauwesen (BMWSB), als zwischengeschaltete Stelle des Bundes fungiert die Knappschaft-Bahn-See (Knappschaft/KBS).

Antragsberechtigt sind ausschließlich Kommunen, wobei gemäß der BIWAQ-Förderrichtlinie ebenfalls die Stadtstaaten Bremen, Berlin und Hamburg antragsberechtigt sind. Für Bremen hat SASJI die Antragsstellung übernommen und tritt seit der Bewilligung gegenüber der Knappschaft als Zuwendungsempfängerin bzw. (Haupt-)Vorhabenträgerin auf. Teilvorhabenpartner sind die Gröpelinger Recycling Initiative e.V., das Arbeit und Lernzentrum e.V. und die WaBeQ gGmbH.

Mit den drei verschiedenen quartierbezogenen Vorhaben, die die Teilvorhabenpartner umsetzen, sollen über 600, meist arbeitslose Menschen, kurz bzw. mittelfristig nachhaltig in den Arbeitsmarkt integriert werden:

Ziel des Teilvorhabens „Sozialkaufhaus Hemelingen“ ist es, einen zukunftsorientierten Beschäftigungsort für das Quartier zu schaffen, an dem Qualifizierungs- und Beschäftigungsangebote in den Bereichen Verkauf im Einzelhandel, Lager und Logistik, Hauswirtschaft in der Gastronomie, Textilgestaltung, Zweiradmechanik, EDV, Graphik-Design und Verwaltung gemacht werden.

Das Teilvorhaben „Dünenweg“ bietet eine niedrighschwellige Ansprache innerhalb der Großwohnanlage „Grohner Düne“ und richtet sich vor allem an Frauen mit Migrationsbiographie. Diesen Frauen soll ein eigener Raum gegeben werden, in dem sie sich einbringen, mitgestalten und Unterstützung in unterschiedlichsten Lebenslagen erfahren können. Dabei wird neben Kinderbetreuung und Hilfe zur Selbsthilfe auf individuelle Unterstützung gesetzt.

Im Teilvorhaben „Wohnen und Arbeiten in Vielfalt“ sollen im Rahmen eines Beteiligungsprojektes mit Anwohner:innen die Lebens- und Aufenthaltsqualität einer Nachbarschaft in Gröpelingen gesteigert werden. Im Mittelpunkt der Planungen stehen ein Nachbarschaftscafé, eine E-Bikepointstation und eine wertige aufenthaltsfreundliche Außenraumgestaltung.

In allen drei Teilvorhaben sind ortsansässige Unternehmen einbezogen; insgesamt sollen u.a. fast einhundert kleine und mittlere Unternehmen sowie Soloselbstständige beteiligt werden.

Durch das BIWAQ V-Programm und die in Bremen geplanten Teilvorhaben kann eine Verbindung zu vielfältigen Angeboten und Aktivitäten in den Quartieren geschaffen werden. Die geplanten Teilvorhaben haben andere Aktivitäten und Ziele als die in diesen Quartieren von Jobcenter und Land geförderten Ansätze, wodurch der SGB-Vorrang und die Kohärenz zwischen Bundes- und Landes-ESF gewährleistet wird. Es handelt sich insbesondere um zielgruppenübergreifende, inklusive Beschäftigungs- und Qualifizierungsangebote in unterschiedlichen Branchen und Tätigkeitsfeldern sowie um die Zusammenarbeit mit lokalen Unternehmen und Quartiersakteur:innen.

Die bewilligten zuwendungsfähigen Gesamtausgaben des Projekts belaufen sich insgesamt auf bis zu 1.860.055,37 €. Der überwiegende Teil der Ausgaben in Höhe von 1.604.208,16 € wird aus Bundes- und Bundes-ESF-Mitteln finanziert.

Gemäß der BIWAQ-Förderrichtlinie müssen jedoch die (Haupt-)Vorhabenträgerin bzw. die Teilvorhabenpartner gemeinsam eine Kofinanzierung von mindestens 10 % der zuwendungsfähigen Gesamtausgaben erbringen, die aus privaten Drittmitteln, Landesmitteln oder kommunalen Mitteln stammen kann.

Die Kofinanzierung in Höhe von bis zu 255.847,21 € wird anteilig aus dem Innovationstopf der Senatskanzlei als einmalige Anschubfinanzierung (59.098,00 €), Landesmitteln der SASJI (179.545,50 €) und Eigenmitteln der beteiligten Träger (17.203,71 €) finanziert:

<b>Mittelbezeichnung</b>	<b>Höhe der Mittel</b>	<b>Prozent an zuwendungsfähigen Gesamtausgaben (gerundet)</b>
ESF+ des Bundes	744.021,96 €	40 %
Bundesmitten des BMWWSB	860.186,20 €	46 %
Landesmitten der SASJI	179.545,50 €	10 %
Kommunale Mittel aus dem Innovationstopf der Senatskanzlei	59.098,00 €	3 %
Private Drittmittel	17.203,71 €	1 %
Zuwendungsfähige Gesamtausgaben	1.860.055,37 €	100 %

Die prozentuale Höhe der Bundesförderung an der Gesamtfinanzierung beträgt somit 86 %. Ein Großteil dieser Mittel (bis zu 1.548.335,18 €) ist gemäß dem Bundesbescheid an drei Teilvorhabenpartner weiterzuleiten:

Teilvorhabenpartner	Teilvorhaben	Weiterleitungssumme
Gröpelinger Recycling Initiative e.V.	„Sozialkaufhaus Hemelingen“	378.799,39 €
Arbeit und Lernzentrum e.V.	„Dünenweg“	590.979,93 €
WaBeQ gGmbH	„Wohnen und Arbeiten in Vielfalt“	578.555,86 €
<b>Summe</b>		<b><u>1.548.335,18 €</u></b>

Mit den nicht weitergeleiteten Bundesmitteln bei der neu einzurichtenden Haushaltsstelle 0305/684 72-4, Zuschüsse im Rahmen des Bundesprogramms BIWAQ in Höhe von bis zu 55.872,98 € (1.604.208,16 € – 1.548.335,18 €) sowie den nicht weitergeleiteten Landesmitteln (SASJI) bei der Haushaltsstelle 0305/684 58-9, Zuschüsse im Rahmen der Arbeitsmarktförderung des BAP (Programmmittel) in Höhe von bis zu 83.809,97 € (179.545,50 € – 95.735,53 €) und somit insgesamt 139.682,95 € soll eine befristete Personalstelle bei der Senatorin für Arbeit, Soziales, Jugend und Integration, deren Aufgaben die Überführung von erfolgreichen Projektansätzen der übrigen Teilvorhabenpartner in die Regelförderung ist, finanziert werden.

Durch die Arbeit dieser Stelle sollen erfolgreich ausgearbeitete Ansätze aus den drei Teilvorhaben „Sozialkaufhaus Hemelingen“, „Dünenweg“ und „Wohnen und Arbeiten in Vielfalt“ über die bewilligte Laufzeit hinaus verstetigt und von der Projektförderung unabhängig gemacht werden.

Das Projekt hat eine Laufzeit vom 01.08.2023<sup>1</sup> – 30.06.2026, folgende kalkulatorische Mittelverteilung wird in den einzelnen Kalenderjahren erwartet:

	2024	2025	2026	Gesamt
Weiterzuleitende Mittel des Bundes	724.696,67 €	549.046,10 €	274.592,41 €	1.548.335,18 €
Weiterzuleitende Kofinanzierung (SASJI)	44.033,43 €	34.468,06 €	17.234,04 €	95.735,53 €
Verbleibende Mittel bei SASJI	33.241,40 €	70.961,03 €	35.480,52 €	139.682,95 €
<b>Gesamt</b>	<b>801.971,50 €</b>	<b>654.475,19 €</b>	<b>327.306,97 €</b>	<b>1.783.753,66 €<sup>2</sup></b>

Mit dieser Vorlage werden die haushaltstechnischen Voraussetzungen für die Umsetzung dieses Programms geschaffen.

## B. Lösung

Da ein Großteil der Bundesmittel an drei Teilvorhabenpartner weitergegeben werden, wird diese Weiterleitung in Form von Weiterleitungsbescheiden über die gesamte Projektlaufzeit

<sup>1</sup> Am 24. Juli 2023 wurde vonseiten der Knappschaft ein vorzeitiger Maßnahmenbeginn genehmigt.

<sup>2</sup> Die Mittel der Senatskanzlei werden hier nicht berücksichtigt, da diese Mittel durch die Senatskanzlei in eigenen Bescheiden an die Zuwendungsempfänger weitergegeben werden und nicht über die Senatorin für Arbeit, Soziales, Jugend und Integration bewirtschaftet werden.

erfolgen. Darüber hinaus wird die Kofinanzierung des Landes ebenfalls per Bescheid an die Teilvorhabenpartner weitergeleitet.

Für die Erfüllung der Vorgaben aus dem Bescheid des Bundes sollen im Landeshaushalt eine Einnahmehaushaltsstelle sowie Ausgabehaushaltsstellen eingerichtet werden.

Außerdem soll voraussichtlich ab Oktober 2024 eine Stelle besetzt werden, die bis zum Projektende in 2026 befristet ist und aus Bundes- und Landesmitteln finanziert werden soll. Die kalkulatorischen Kosten dieser Stelle belaufen sich auf insgesamt bis zu 139.682,95 €. Für diese Personalkosten ist ebenfalls die Einrichtung von Haushaltsstellen notwendig.

Für eine Bescheidung über die Gesamtlaufzeit ist es notwendig, Verpflichtungen in Höhe von insgesamt 875.340,61 € für spätere Haushaltsjahre einzugehen.

### **C. Alternativen**

Werden nicht empfohlen.

### **D. Finanzielle und personalwirtschaftliche Auswirkungen / Genderprüfung / Klimacheck**

Für die Erfüllung der Vorgaben aus dem Bescheid des Bundes ist es erforderlich, im Landeshaushalt eine Einnahmehaushaltsstelle sowie Ausgabehaushaltsstellen einzurichten.

Ein Großteil der Einnahmen wird an Träger weitergeleitet. Für diese Auszahlung wird eine neue Ausgabehaushaltsstelle im PPL 31 benötigt. Eingerichtet werden die Haushaltsstellen 0305/231 72-0, Vom Bund für „Bildung, Wirtschaft, Arbeit im Quartier“ (BIWAQ) sowie 0305/684 72-4, Zuschüsse im Rahmen des Bundesprogramms BIWAQ.

Ein kleiner Anteil der Bundesmittel wird für die Finanzierung der befristeten Personalstelle im Ressort der Senatorin für Arbeit, Soziales, Jugend und Integration eingesetzt. Für diese Kosten ist ebenfalls die Einrichtung von Haushaltsstellen notwendig. Eingerichtet werden die Haushaltsstellen 0300/428 72-0, Entgelte der Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer (BIWAQ) – refinanziert, 0300/532 72-1, An Performa Nord, Entgelte für Dienstleistungen (BIWAQ) – refinanziert sowie 0305/ 981 72-9, An Hst. 0300/381 72-0 für Personalkosten (BIWAQ) und abschließend 0300/ 381 72-3, Von Hst. 0305/981 72-9, Erstattung von Personalausgaben (BIWAQ).

Die Finanzierung dieser befristeten Personalstelle wird in den Jahren von 2024 bis 2026 in Höhe von insgesamt 139.682,95 € durch Einsparung von Landesmitteln bei der Haushaltsstelle 0305/ 684 58-9, Zuschüsse im Rahmen der Arbeitsmarktförderung des BAP (Programmmittel) in Höhe von 83.809,97 € über ein Konto Temporäre Personalmittel (TPM) bei der neu einzurichtenden Haushaltsstelle 0300.428 73-8, Entgelte der Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer (BIWAQ) – TPM und in Höhe von 55.872,98 € aus verbleibenden Bundesmitteln bei der neu einzurichtenden Haushaltsstelle 0300/428 72-0, Entgelte der Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer (BIWAQ) – refinanziert, abhängig vom Projektverlauf im Rahmen der Produktplanverantwortung durch das Ressort sichergestellt. Das Risiko einer Folgefinanzierung trägt der Produktplan 31 Arbeit.

Zur haushaltsrechtlichen Absicherung der Maßnahmenumsetzung in den Folgejahren ist die Erteilung einer zusätzlichen Verpflichtungsermächtigung (VE) in Höhe von 875.340, 61 € (2025: 583.514,16 € € und 2026: 291.826,45 €) bei der neu einzurichtenden Haushaltsstelle 0305/684 72-4, Zuschüsse im Rahmen des Bundesprogramms BIWAQ, erforderlich. Die Abdeckung wird durch Einnahmen des Bundes sowie durch die im Haushalt 2024 veranschlagten und im Haushaltsentwurf 2025 geplanten Mittel bei der Haushaltsstelle 0305/

684 58-9, Zuschüsse im Rahmen der Arbeitsmarktförderung des BAP (Programmmittel), sichergestellt. Zum Ausgleich der zusätzlichen VE wird die veranschlagte VE in Höhe von 875.340,61 € bei der Haushaltsstelle 0305/ 684-65-1, Zuschüsse im Rahmen der Arbeitsmarktförderung für langzeitarbeitslose Menschen, in dieser Höhe nicht in Anspruch genommen.

Die Vereinnahmung der Bundesmittel erfolgt nach der Stellung entsprechender Auszahlanträge bei der Knappschaft Bahn See (KBS) und ist nicht an feste Auszahlzeitpunkte gebunden. Einzige Voraussetzung für die Stellung eines Auszahlantrages ist, dass die vereinnahmten Mittel vor Ablauf von sechs Wochen nach Auszahlung für fällige Zahlungen im Rahmen des Zuwendungszwecks benötigt werden. Sofern die Zuwendung nicht innerhalb dieser sechs Wochen für den Zuwendungszweck verwendet wird, kann der Bund die nicht verausgabten Mittel sowie eine entsprechende Verzinsung zurückfordern.

Um eine verzinste Rückforderung nicht rechtzeitig verausgabter Mittel auszuschließen, stellt SASJI gegenüber dem Bund grundsätzlich ausschließlich Auszahlanträge über bereits verausgabte Kosten. Dies bedeutet jedoch, dass SASJI gegenüber den Teilvorhabenpartnern bis zur abschließenden Bearbeitung entsprechender Auszahlanträge stets in Vorleistung geht.

Theoretisch wäre somit eine Vorfinanzierung des Landes in Höhe der jährlich weiterzuleitenden Mittel des Bundes möglich (vgl. Tabelle auf S.3, 2024: 724.696,67 €, 2025: 549.046,10 € und 2026: 274.592,41 €).

Um die Vorfinanzierung vonseiten des Landes möglichst gering zu halten, ist jedoch geplant, regelmäßig – etwa alle zwei bis drei Monate je nach Auszahlungsstand gegenüber den Endempfangenden – Zahlungsanträge an die KBS zu stellen. Für die Mittel des ESF Plus muss eine Auszahlung durch die KBS spätestens 80 Tage nach Eingang des entscheidungsreifen Auszahlantrags erfolgen. Die Einnahmen und Ausgaben sollten sich somit zum Ende des jeweiligen Haushaltsjahres ausgleichen.

Die Vorfinanzierung für die Jahre 2024 und 2025 erfolgt bis zum Mitteleingang vonseiten des Bundes über Einsparungen bei der Haushaltsstelle 0305/ 684 58-9, Zuschüsse im Rahmen der Arbeitsmarktförderung des BAP (Programmmittel). Sollten ab 2026 auf dieser Haushaltsstelle nicht mehr ausreichend Mittel zur Verfügung stehen, erfolgt die Vorfinanzierung aus der Haushaltsstelle 0305/ 684-65-1, Zuschüsse im Rahmen der Arbeitsmarktförderung für langzeitarbeitslose Menschen.

### *Gender Prüfung*

Gemäß Art. 9 (3) VO (EU) 2021/1060 sind die Mitgliedsstaaten bei der Umsetzung des europäischen Sozialfonds zur Beachtung der bereichsübergreifenden Grundsätze verpflichtet. Die bereichsübergreifenden Grundsätze schließen u.a. die Gleichberechtigung der Geschlechter, den Nichtdiskriminierungsgrundsatz und den Inklusionsgedanken ein.

Durch die Zielzahlsetzung und den Zuwendungszweck im Bundesbescheid sind SASJI und die Vorhabenpartner dazu verpflichtet, die Erwerbstätigenquote von Frauen im Rahmen der Maßnahme aktiv zu fördern. Insgesamt sollen bis Projektende 438 Frauen an der Maßnahme teilgenommen haben. Mit einer geplanten Gesamtteilnehmendenzahl von 605 Personen würde dieser einer Teilnehmerinnenquote von 72% entsprechen.

### *Klimacheck*

Die Beschlüsse in der Senatsvorlage haben, auf Basis des Klimachecks, voraussichtlich keine Auswirkungen auf den Klimaschutz.

### **E. Beteiligung / Abstimmung**

Die Vorlage ist mit der Senatskanzlei und dem Senator für Finanzen abgestimmt.

### **F. Öffentlichkeitsarbeit / Veröffentlichung nach dem Informationsfreiheitsgesetz**

Einer Veröffentlichung über das zentrale elektronische Informationsregister steht nichts entgegen.

### **G. Beschluss**

- 1) Der Senat stimmt der Umsetzung des Programms BIWAQ V wie in der obigen Vorlage beschrieben zu.
- 2) Der Senat stimmt dem geplanten Mitteleinsatz, den Nachbewilligungen und der Neueinrichtung von Haushaltsstellen sowie dem Eingehen von Verpflichtungen im Zusammenhang mit der Umsetzung des Programms BIWAQ in Bremen für die Jahre 2025 bis einschließlich 2026 von insgesamt 875.340, 61 € (2025: 583.514,16 € und 2026: 291.826,45 €) zu.
- 3) Der Senat stimmt im Rahmen des Mitteleinsatzes zu 2. der Finanzierung in Höhe von 139.682,95 € für eine befristete Personalstelle mit Deckung aus Mitteln der Haushaltsstelle 0305/231 72-0, Vom Bund für „Bildung, Wirtschaft, Arbeit im Quartier“ (BIWAQ) und 0305/ 684 58-9, Zuschüsse im Rahmen der Arbeitsmarktförderung des BAP (Programmmittel) über ein Konto Temporäre Personalmittel (TPM) und ein Refinanzierungskonto bei neu einzurichtenden Haushaltsstellen zu.
- 4) Die Vorfinanzierung für die Jahre 2024 und 2025 erfolgt bis zum Mitteleingang seitens des Bundes über Einsparungen bei der Haushaltsstelle 0305/ 684 58-9, Zuschüsse im Rahmen der Arbeitsmarktförderung des BAP (Programmmittel). Sollten ab 2026 auf dieser Haushaltsstelle nicht mehr ausreichend Mittel zur Verfügung stehen, erfolgt die Vorfinanzierung aus der Haushaltsstelle 0305/ 684-65-1, Zuschüsse im Rahmen der Arbeitsmarktförderung für langzeitarbeitslose Menschen.
- 5) Der Senat bittet die Senatorin für Arbeit, Soziales, Jugend und Integration um jährliche Berichterstattung (inhaltlicher Sachbericht inklusive Teilnehmezahlen, und Übersicht über vorhandenen Mittelabfluss/Zwischenverwendungsnachweis) jeweils zum 15. Mai für das vorherige Kalenderjahr.
- 6) Der Senat bittet die Senatorin für Arbeit, Soziales, Jugend und Integration erforderliche haushaltsrechtliche Ermächtigungen über den Senator für Finanzen beim Haushalts- und Finanzausschuss (Land), nach vorheriger Befassung der Deputation für Arbeit, einzuholen.